

Fristen und Kontrollpflichten im Überblick

Die wiederkehrenden Pflichten eines Verkehrsleiters nach Art. 4 VO (EG) Nr. 1071/2009, jeweils mit Intervall und Rechtsgrundlage. Die Übersicht deckt die wesentlichen wiederkehrenden Pflichten ab; je nach Betrieb – etwa bei Gefahrgut, Kühltransport oder Werkstattbindung – kommen weitere hinzu. Die Pflichten treffen das Unternehmen; der Verkehrsleiter überwacht ihre Einhaltung und dokumentiert sie. Zwei Punkte sind gesetzlich nicht zahlenmäßig festgelegt – die Führerscheinkontrolle und der Umfang der Vor-Ort-Präsenz; beide werden von den zuständigen Behörden unterschiedlich ausgelegt und sind vorab abzustimmen.

01 Laufend und monatlich

AUFGABE	FRIST	RECHTSGRUNDLAGE	IN LEITPLANKE
Fahrerkarten auslesen	spätestens alle 28 Kalendertage	§ 2 Abs. 5 FPersV	Frist je Fahrer mit Erinnerung; Auslesedatei als Nachweis ablegen
Massenspeicher Tachograf auslesen	spätestens alle 90 Tage	§ 2 Abs. 5 FPersV	Frist je Fahrzeug mit Erinnerung; Auslesedatei als Nachweis ablegen
Lenk- und Ruhezeiten auswerten, Verstöße bearbeiten	monatlich	VO (EG) 561/2006	Verstoßliste der Auswertung einlesen; Verstoß mit Maßnahme und Belehrung des Fahrers
Datensicherung der Tachografendaten (getrennte Kopie)	mit jedem Auslesen	§ 2 Abs. 5 FPersV	Häkchen „Sicherungskopie erstellt“ beim Auslesen
Arbeitszeitaufzeichnung des Fahrpersonals prüfen	laufend; Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers	§ 21a Abs. 7 ArbZG	Prüfpunkt im Vor-Ort-Protokoll
48-Stunden-Durchschnitt der Arbeitszeit überwachen	Ausgleich über 4 Kalendermonate oder 16 Wochen, max. 60 h je Woche	§ 21a Abs. 4 ArbZG	–
Vor-Ort-Termin beim Unternehmen inklusive Protokoll	nach Vertrag mit dem Unternehmen	Art. 4 VO (EG) 1071/2009, Dienstleistungsvertrag	Frist und digitales Vor-Ort-Protokoll mit Unterschriften

02 Quartalsweise

AUFGABE	FRIST	RECHTSGRUNDLAGE	IN LEITPLANKE
Führerscheinkontrolle aller Fahrer	kein gesetzliches Intervall; Praxis mindestens 2× im Jahr, empfohlen quartalsweise	§ 21 StVG	Frist je Fahrer, Kontrolle dokumentiert
Stichprobe Beförderungsdokumente und Frachtbriefe	quartalsweise	Art. 4 VO (EG) 1071/2009	Prüfpunkt im Vor-Ort-Protokoll
Ladungssicherung: Begehung mit Fotoprotokoll	quartalsweise	§ 22 StVO, § 412 HGB	Prüfpunkt im Vor-Ort-Protokoll, Punkt der Abfahrtskontrolle
Kabotage- und Mobilitätspaket-Nachweise prüfen	quartalsweise, wenn grenzüberschreitend gefahren wird	VO (EG) 1072/2009	Prüfpunkt im Vor-Ort-Protokoll

03 Jährlich

AUFGABE	FRIST	RECHTSGRUNDLAGE	IN LEITPLANKE
UVV-Fahrerunterweisung, dokumentiert mit Unterschrift	jährlich	DGUV V1 / DGUV V70	Frist je Fahrer, Unterweisung mit Unterschrift
UVV-Fahrzeugprüfung durch Sachkundigen	jährlich	DGUV V70	Frist je Fahrzeug

Eigenkapital prüfen: 9.000 € für das erste Fahrzeug über 3,5 t, 5.000 € je weiteres, 900 € je Fahrzeug 2,5–3,5 t im grenzüberschreitenden Verkehr (nur solche Fahrzeuge: 1.800 € für das erste)	jährlich und bei jedem neuen Fahrzeug	Art. 7 VO (EG) 1071/2009	Frist, Bedarf aus dem Fuhrpark berechnet, Prüfung bei der Fahrzeugfreigabe
Unternehmeranweisungen auf Aktualität prüfen	jährlich	Organisationspflicht	Frist, Anweisung mit Versionen und Kenntnisnahme
Archivierung: Tachografendaten mindestens 1 Jahr, Arbeitszeitchronik 2 Jahre	laufend prüfen	VO (EG) 561/2006, § 21a ArbZG	–

04 Mit eigener Frist – in den Kalender eintragen

AUFGABE	FRIST	RECHTSGRUNDLAGE	IN LEITPLANKE
Tachograf-Prüfung je Fahrzeug	alle 2 Jahre	§ 57b StVZO, VO (EU) 165/2014	Frist je Fahrzeug
BKF-Weiterbildung je Fahrer (Fahrerqualifizierungsnachweis)	alle 5 Jahre	BKrFQG	Frist je Fahrer
Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung je Fahrzeug	HU in der Regel jährlich bei Nutzfahrzeugen über 3,5 t, SP halbjährlich	StVZO	Fristen je Fahrzeug
EU-Gemeinschaftslizenz: Ablauf überwachen und verlängern	Laufzeit bis zu 10 Jahre	§ 3 Abs. 2 GüKG	Frist je Unternehmen
Beglaubigte Kopien der Lizenz mit dem Fahrzeugbestand abgleichen	laufend; überzählige Kopien nach 3 Monaten zurückgeben	§ 3 Abs. 3 GüKG	Abgleich Kopien und Fahrzeuge, Hinweis beim Stilllegen
Fahrerkarte je Fahrer: Ablauf überwachen	alle 5 Jahre	VO (EU) 165/2014	Frist je Fahrer
Fahrerlaubnis C/CE: Befristung und ärztliche Untersuchung	alle 5 Jahre	FeV	Frist je Fahrer
Fahrerbescheinigung für Drittstaatsangehörige	nach Bescheid	VO (EG) 1072/2009	Dokument mit Ablaufdatum

05 Anlassbezogen – sofort

Neuer Fahrer: Führerschein, Fahrerqualifizierungsnachweis (früher Schlüsselzahl 95), gegebenenfalls Fahrerbescheinigung und Erstunterweisung – vor der ersten Fahrt.

In Leitplanke: Freigabe durch den Verkehrsleiter vor dem Einsatz

Neues Fahrzeug: Zulassung, Status von HU, SP und UVV, Tachograf-Prüfung nach § 57b StVZO, Aufnahme in die Fristenliste.

In Leitplanke: Freigabe durch den Verkehrsleiter vor dem Einsatz

Verdacht auf Fahrverbot, Alkohol oder Drogen: Sofortige Führerscheinkontrolle und Einsatzsperre.

In Leitplanke: Sperre mit Eintrag im Entscheidungsjournal

Bußgeldbescheid, Kontrolle durch BALM oder Polizei, Unfall: Vorgang anfordern, Ursache bewerten, Maßnahme dokumentieren. Einspruch gegen den Bußgeldbescheid binnen zwei Wochen nach Zustellung (§ 67 Abs. 1 OWiG); Unfallanzeige an die Berufsgenossenschaft binnen drei Tagen, wenn ein Beschäftigter getötet oder mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist (§ 193 SGB VII).

In Leitplanke: Vorfall mit Pflicht-Maßnahme, Erinnerung an Einspruchsfrist und Unfallanzeige

Entsendung von Fahrpersonal: Meldung vor Beginn der Entsendung, nicht nachträglich.

Ausscheiden eines Fahrers: Fahrerkarte vor dem letzten Arbeitstag auslesen – danach besteht kein Zugriff mehr, die 28-Tage-Frist läuft weiter.

In Leitplanke: Abfrage der letzten Auslesung beim Archivieren, Eintrag im Journal

**Leitplanke – Software für externe
Verkehrsleiter**

ein Angebot von Legendor Consulting
leitplanke.app

Rechtsstand: 4. Oktober 2026

Diese Übersicht ist eine Arbeitshilfe mit allgemeinen Informationen und stellt keine Rechtsberatung dar. Einzelne Punkte – insbesondere der Umfang der geforderten Vor-Ort-Präsenz und die Intervalle der Führerscheinkontrolle – sind gesetzlich nicht zahlenmäßig festgelegt und werden von den zuständigen Behörden unterschiedlich ausgelegt. Rechtsänderungen nach dem genannten Rechtsstand sind nicht berücksichtigt. Maßgeblich sind die jeweils geltenden Vorschriften und die Auslegung der im Einzelfall zuständigen Behörde.